

Vorläufige rechtliche Bewertung des Überfalls der Polizei auf die Versammlung am 12.10.2023 in Braunschweig (Domplatz, ab 18 Uhr)

Am 12.10.2023 fand ab 17.30 Uhr (Anmeldung) eine Versammlung statt, deren einzige Ausdrucksmittel das Zeigen eines Films mit dem Titel „Unter Paragraphen II“ sein sollte. Von Beginn an war ein erhebliches Polizeiaufgebot mit u.a. anwesender Bereitschaftspolizei in Stärke von knapp 50 Uniformierten sowie von Führungskräften aus Landgericht und Staatsanwaltschaft vor Ort. Fünf Minuten nach Beginn der Filmvorführung wurde diese gewaltsam unterbrochen und die Ausdrucksmittel der Versammlung (Beamer und Laptop) beschlagnahmt. Zudem wurden der Versammlungsleiter und der nur als einfacher Versammlungsteilnehmer anwesende Filmemacher aus der Versammlung ausgeschlossen und, trotz schon vor Ort erfolgter Personalienfeststellung, verhaftet. Sie wurden ca. 4 Stunden festgehalten, ohne dass dafür eine Begründung erkennbar war – außer dem unausgesprochenen Ziel, die Durchführung der unerwünschten, weil justizkritischen Veranstaltung zu verhindern (was auch gelang).

Der Film ist unter <https://youtu.be/UydE2MuQ2YU> zurzeit (noch?) einsehbar.

Zur Rechtmäßigkeit des Films „Unter Paragraphen II“

Der Film enthält drei Arten von Aufnahmen aus den beiden Gerichtsverhandlungen: Die Videoaufnahmen (mit Ton) zu Beginn der Verhandlung am 6.2.2023, dann die Audioaufnahmen während der beiden Verhandlungen und schließlich Auszüge aus Protokollen und anderen Unterlagen des Gerichtsverfahrens. Alle drei Materialien im Film „Unter Paragraphen II“ werden legal verwendet.

1. Legale Verwendung der Videoaufnahmen

Der Film enthält Videoaufnahmen aus dem Gerichtssaal vor der offiziellen Eröffnung der Verhandlung, so unter anderem von den Kontrollen vor dem Gerichtssaal, vom Hereinkommen des Gerichts und von einem noch in Abwesenheit des Gerichts aufgeführten Theaterstücks der Angeklagten. Das wird im Film auch per Lauftext erläutert (Minute 8:30). Die Aufnahmen entstanden legal durch den durch Presseausweis und Voranmeldung akkreditierten Journalisten Jörg Bergstedt, der für diesen Tag auch eine spezielle Presseplatzkarte erhielt (siehe rechts, der Prozess fand am 6.3.2023 statt im Saal 125).



Da die Erlaubnis zu den Aufnahmen durch das Gericht selbst erfolgt war, liegt auch keine verbotene Aufnahme vor. Da keine verbotene Aufnahme vorlag, durfte der Journalist diese auch veröffentlichen, wie es schließlich der Sinn von Pressearbeit ist. Gerade weil die Aufnahmen der Veröffentlichung dienen sollten, waren sie im Rahmen der Pressefreiheit (Art. 5 GG) erlaubt.

Aus dem Kunsturhebergesetz, § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben ...

Die Rechtmäßigkeit solcher Aufnahmen in der Startphase eines Gerichtsprozesses ist vom Bundesverfassungsgericht bereits geklärt worden (1 BvR 620/07, abrufbar unter http://www.presserecht.de/index.php?option=com_content&task=view&id=613&Itemid=1). Die SZ kommentiert den Beschluss am 17.5.2010 so: „Bei Gerichtsverhandlungen von großem öffentlichen Interesse sind Fernsehaufnahmen grundsätzlich zulässig.“ (Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-urteil-fernsehen-darf-im-gericht-filmen-1.293216>)

Zudem: Die Polizei griff bereits in die Versammlung ein, als der Film bei Minute 5:00 war und forderte die Beendigung des Films. Zu diesem Zeitpunkt war die Richterin Bock-Hamel ausschließlich als Bild zu sehen, welches auf einer Internet-Nachrichtenseite (www.regionalheute.de) veröffentlicht war und im Film mehrfach, unter anderem bei Minute 2:28, als Zitat (Hinweis auf Formulierung „beeindruckende Verhandlungsführung“) mit korrekter Quellenangabe verwendet wurde. Die Wiedergabe eines von Bock-Hamel selbst mitinitiierten Presseartikels kann nicht gegen ihre Persönlichkeitsrechte verstoßen.

Als weitere Aufnahmen waren zu diesem Zeitpunkt nur die Eingangskontrollen zu sehen, also eindeutig vor Beginn der Verhandlung. Die Aufnahmen erfolgten, wie geschildert, durch einen Journalisten, der sich ordnungsgemäß als Presse beim Landgericht akkreditiert hatte und dafür auch mit einer Platzkarte für die Presse ausgestattet war. Dafür ist der Beleg sogar im Film selbst enthalten (Minute 8:34) und wurde der Polizei vor Ort auch gezeigt.

Die Polizei wartete aber gar nicht ab, bis überhaupt Bilder aus dem Gericht gezeigt wurden, sondern beendete die Vorführung vorher. Das legt nahe, dass sie den Angriff auf die Versammlung vorher geplant hatte – und unabhängig vom Inhalt des Films.

2. Legale Verwendung der Audioaufnahmen

Nach § 201 StGB („Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“), „wird bestraft, wer unbefugt 1. Das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.“

Im Film werden neben den legalen Videoaufnahmen (siehe oben) nur Tonaufnahmen aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gezeigt. Deren Aufnahme war zwar verboten nach StPO, aber nicht strafbar nach StGB (siehe Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Az. 80 Js 518/07 – auch diese Quelle ist im Film selbst angegeben bei Minute 12:10)

3. Legale Verwendung der eingeblendeten Unterlagen

Im Film sind zudem Unterlagen aus den Prozessen abgebildet. Diese entstammen allesamt der gelaufenen Verhandlung sowie, im zweiten Fallbeispiel vom 22.5.2023, zusätzlich einem abgeschlossenen Verfahren. Ihre Veröffentlichung ist daher nicht strafbar.

Zur Rechtmäßigkeit des Eingriffs in die Versammlung

Bereits die Auflagen für die Versammlung enthalten offensichtliche Schikanen. So war eine Lärmhöchstgrenze festgelegt, die nicht schlüssig begründet war, da die Messung in einem Meter Entfernung vom Lautsprecher erfolgen sollte. Wer an dieser Stelle durch was gestört werden hätte können, ergab sich aus dem Auflagenbescheid nicht. Zudem war das Ablehnen zB von Fahrrädern an die Mauer des Landgerichts verboten worden. Dieses Verbot besteht außerhalb der Versammlung nicht und begründet sich nicht im Abhalten der Versammlung – ist also ebenfalls reine Schikane gewesen. Gleiches gilt für das Verbot, den nur für Anlieger

freigegebenen Fußgänger*innenbereich zu nutzen, angeblich wegen der Rettungswege (mündlich ergänzt durch den Ordnungsamtsvertreter, dass Autos Vorrang hätten vor Versammlungen – aktuell eine in der Justiz weit verbreitete Rechtsverdrehung). Die unmittelbar vor der angegriffenen Versammlung auf der anderen Seite der Münzstraße stattfindende Versammlung hatte all diese Auflagen nicht. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Versammlungen ist willkürlich und nur darüber begründbar, dass die eine von staatlicher Seite gewünscht, die andere nicht erwünscht war. Das aber ist als Kriterium unzulässig.

Der konkrete Angriff dann fünf Minuten nach Beginn des Hauptteils der Versammlung (Meinungsbildungsbeitrag durch Zeigen eines Films) wurde dann mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz begründet. Es wurde nicht ausgeführt, welche Szene im Film gemeint sein sollte. Es wurden das Abspielgerät (Laptop) und das Anzeigegerät (Beamer) beschlagnahmt. Auf welcher Rechtsgrundlage das geschah, wurde nicht erläutert. Insbesondere der Beamer hat für ein Strafverfahren keinerlei Relevanz als Beweismittel. Die Beschlagnahme diente daher erkennbar dem Ziel, die Versammlung zu stören, dh im konkreten Fall faktisch zu verbieten, da der Film das einzige Darstellungsmittel der Versammlung war. Das war der Polizei auch bekannt. Ebenso wie die gezielte Inhaftierung der für den Film relevanten Personen (siehe nächster Absatz) diente der Angriff auf die Versammlung also der Verunmöglichung der Versammlung. Ohne Rechtsgrundlage stellt das eine Straftat nach § 20 Niedersächsisches Versammlungsgesetz dar.

Das Polizeiaufgebot, welches von Beginn an vor Ort war, sowie die Anwesenheit von Richterin Bock-Hamel, dem Landgerichtspräsidenten und Angehörigen der Staatsanwaltschaft legen nahe, dass der Angriff auf die Versammlung bereits vorher geplant und in Absprache verschiedener Beteiligten über Grenzen der Gewaltenteilung hinweg geschah. Das legt die Frage nahe, wieweit die Straftatbestände nach § 129 und 239 StGB erfüllt sind.

Zur Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs

Kurz nach der Beschlagnahme der relevanten Aktionsmaterialien der Versammlung (faktisches Versammlungsverbot) wurden der Versammlungsleiter und der Filmemacher aus der Versammlung ausgeschlossen und, nach einer noch vor Ort durchgeführten Personalienüberprüfung, inhaftiert sowie dort erkennungsdienstlich behandelt. Die Inhaftierung währte ca. 4 Stunden.

1. Die Polizei hat nie erklärt, warum gerade diese beiden Personen inhaftiert wurden (und andere nicht). Insbesondere der Filmemacher hatte mit der Versammlung formal nichts zu tun, sondern war Teilnehmer wie alle anderen auch. Vor seiner Verhaftung hat er der Polizei zudem zweimal den Beleg geliefert, dass sein Film im Gerichtssaal legal und vom Gericht selbst über die Presseakkreditierung genehmigt war. Die Polizei hat diesen Beleg auch zur Kenntnis genommen (abfotografiert). Als einzig plausible Erklärung liegt daher nahe, dass es um die Verunmöglichung der Versammlung selbst ging, in dem die beiden für Filmherstellung und -ausstrahlung relevanten Personen aus dem Verkehr gezogen wurden. Das wäre dann aber eine Freiheitsberaubung, strafbar nach § 239 StGB. Wieweit weitere Personen (zB die anwesende Richterin Bock-Hamel und/oder der anwesende Landgerichtspräsident) dazu angestiftet haben, müsste ermittelt werden.
2. Die Überprüfung der Personalien scheidet als Grund für die Inhaftierung aus, da diese bereits vor Ort überprüft wurden anhand der auf Aufforderung herausgegebenen Personalausweise. Außerdem wurden beide Inhaftierten von Beginn an mit Namen angesprochen, waren der Polizei also namentlich bekannt – weswegen sogar die Forderung nach Vorlage eines Personalausweises nicht zulässig und reine Schikane war.
3. Die Freiheitsentziehung dauerte vier Stunden. Mehrere Vorgänge wurden absichtlich in die Länge gezogen, zB wurde der Transport vom Polizeirevier in der Innenstadt zum Hauptquartier in Querum einzeln und nacheinander vollzogen, so dass die langen Fahrzeiten den Vorgang künstlich verlängerten. Das unterstützt den Verdacht, dass (neben dem fehlenden Grund überhaupt) die Inhaftierung nur der Verhinderung der Versammlung bzw. der reinen Schikane diene.
4. Die durchgeführten Maßnahmen wie Messen von Körpergröße und -gewicht, Porträtfotos und Fingerabdrücke haben keinerlei Bezug zum behaupteten Straftatbestand. Sie sind daher nicht rechtmäßig und dienen erkennbar der willkürlichen Schikane und/oder, noch wahrscheinlicher, einfach dem Zweck, die Maßnahme so lange aufrechterhalten zu können, bis eine Fortsetzung der Versammlung wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht möglich war.

Fazit: Die Inhaftierung des Versammlungsleiters und des Filmemachers diente offensichtlich der Verhinderung einer Versammlung und hatte keinen weiteren Zweck. Die Verhinderung von Versammlungen ist eine Straftat nach § 20 Niedersächsisches Versammlungsgesetz.

Zur Pressemeldung der Polizei

Unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11554/5624867> veröffentlichte die Polizei Braunschweig noch am gleichen Abend um 22.30 Uhr die folgende Meldung:

Am Donnerstag fanden in der Braunschweiger Innenstadt zwei angemeldete Versammlungen statt, die jeweils polizeilich begleitet wurden.

Bei der ersten Versammlung handelte es sich um eine stationäre Kundgebung auf dem Platz der deutschen Einheit, die durch die Deutsch-Israelische Gesellschaft Braunschweig angemeldet wurde. Unter dem Motto "Solidarität mit Israel" versammelten sich zwischen 17.00 und 18.00 Uhr ca. 440 Personen vor dem Rathaus. Die Versammlung verlief störungsfrei und aus polizeilicher Sicht ohne besondere Vorkommnisse.

Ab 17.30 Uhr fand zudem eine, durch eine Einzelperson angemeldete Versammlung auf dem Domplatz vor dem Landgericht statt. Der stationären Kundgebung mit dem Motto "Wer Macht hat, braucht sich um das Recht nicht zu scheren. Für eine Welt ohne Justiz und Strafe" folgten in der Spitze 25 Personen. Im Verlauf der Versammlung wurde auf einer eigens aufgestellten Leinwand ein Film dargestellt, dessen Inhalt einer strafrechtlichen Relevanz unterlag. Darauf wurde bereits im Vorfeld der Versammlung durch die Polizei hingewiesen. Beachtung fand es jedoch nicht. Aufforderungen der Polizei, das Abspielen des Films zu beenden kam man nicht nach, so dass die Wiedergabe zwangsweise durch Beschlagnahme der Abspielgeräte unterbunden werden musste. Aufgrund versammlungsrechtlicher Verstöße und weiterer Straftaten wurde der Versammlungsleiter und eine weitere Person aus der Versammlung ausgeschlossen und weiteren strafprozessualen Maßnahmen unterzogen. Auch dies musste zum Teil unter Zwang geschehen, indem diese zwecks Verbringung ins Dienstgebäude durch Polizeibeamte weggetragen wurden.

Anschließend versammelten sich ca. 15 Personen vor dem Polizeidienstgebäude, um ihre Solidarität mit den durch polizeiliche Maßnahmen betroffenen Personen zu zeigen. Solidarität brachte man durch das Skandieren von Parolen und dem Singen von Liedern zum Ausdruck.

Um 22.15 Uhr wurden die betroffenen Personen aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen. Infolge wurde die Versammlung beendet. Gegen den Versammlungsleiter und eine weitere Person werden Verfahren wegen Verstößen gegen das Kunsturbergesetz eingeleitet.

Die Pressemitteilung wurde unhinterfragt übernommen unter anderen auf:

- <https://regionalheute.de/braunschweig/zwei-kundgebungen-erst-fuer-israel-dann-wird-es-kurios-braunschweig-1697172974/>

Folgende Aussagen sind falsch:

1. „Im Verlauf der Versammlung wurde auf einer eigens aufgestellten Leinwand ein Film dargestellt, dessen Inhalt einer strafrechtlichen Relevanz unterlag.“ Hierbei handelt es sich um eine Vorverurteilung. Die Polizei hat nicht ermittelt, sondern gehandelt, als wäre der Fall schon verurteilt. Was mit der Formulierung „strafrechtliche Relevanz“ gemeint ist, bleibt auch unklar.
2. „Aufgrund versammlungsrechtlicher Verstöße und weiterer Straftaten wurde der Versammlungsleiter und eine weitere Person aus der Versammlung ausgeschlossen und weiteren strafprozessualen Maßnahmen unterzogen.“ Versammlungsrechtliche Verstöße wurden vor Ort nicht formuliert. Sie können insbesondere den anwesenden und dann gleich mitverhafteten Filmemacher nicht betreffen, da dieser nur normaler Teilnehmer einer nicht verbotenen und auch nicht aufgelösten Versammlung war. Es war auch nicht für die Vorführung des Films verantwortlich. Auch die Behauptung „strafprozessualer Maßnahmen“ ist ungenau und verschleiert, dass keine der Maßnahmen strafprozessual relevant sein könnten. Die Personalien waren schon vor der Inhaftierung bekannt und anhand von Personalausweisen überprüft. Die weiteren Maßnahmen und die lange Inhaftierungsdauer waren ohne Relevanz für den behaupteten Vorwurf eines Vergehens nach dem Kunsturbergesetz.
3. „Auch dies musste zum Teil unter Zwang geschehen, indem diese zwecks Verbringung ins Dienstgebäude durch Polizeibeamte weggetragen wurden.“ Die Behauptung, dass beide inhaftierten Personen getragen werden mussten, ist frei erfunden.

Text: Jörg Bergstedt, 13.10.2023